

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 LW 21/12 B

L 5 LW 4/12 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 2 LW 1/11 (SG Trier)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als landwirtschaftliche
Alterskasse,
Weißensteinstraße 70-72, 34131 Kassel,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Mai 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Loytved sowie die Richter Kruschinsky
und Othmer
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozial-
gerichts Rheinland-Pfalz vom 18. Oktober 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 18.10.2012 hat das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Erstattung von Beiträgen zur landwirtschaftlichen Alterssicherung verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt, die sie mit dem Vorliegen einer grundsätzlichen Bedeutung sowie von Verfahrensmängeln begründet.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen (§ 160a Abs 2 S 3 SGG). Keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ist ordnungsgemäß dargetan worden.
- 3 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (vgl. BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 13, 31, 59, 65). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 4 Die Klägerin hält es für Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, "ob eine Beitragsrückerstattung zu leisten ist, da § 117 ALG keine Übergangsregelungen vorsieht" und ob "die Vorschrift des § 117 Abs 2 ALG als verfassungswidrig erscheint, da sie Beiträge vor dem 31.12.1994 als nicht erstattungsfähig ansieht, sofern nach dem 31.12.1994 keine Beiträge mehr geleistet werden". Zu der von ihr damit angesprochenen rechtlichen Problematik hat die Klägerin eine Klärungsbedürftigkeit zwar behauptet, nicht jedoch ausreichend dargelegt. Sie hätte sich insbesondere mit der bereits vorhandenen Rechtsprechung des BSG zu § 117 ALG (vgl. zB BSG SozR 4-5868 § 117 Nr 1) auseinandersetzen und dartun müssen, inwiefern sich daraus keine hinreichenden Anhaltspunkte für die Beantwortung der Fragen entnehmen ließen (vgl. BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 und § 160 Nr 8). Dies hat sie unterlassen.
- 5 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie vorliegend - auch darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3



SGG), so müssen zur Bezeichnung des Verfahrensmangels die diesen (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 S 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweis Antrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Diesen Kriterien hat die Klägerin nicht hinreichend Rechnung getragen.

- 6 Die Klägerin rügt zunächst eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtlichen Gehör. Diese sieht sie darin, dass das LSG in der öffentlichen Sitzung am 18.10.2012 ohne ihre Zustimmung (aufgrund einseitiger mündlicher Verhandlung) entschieden habe und auch nicht eine angemessene Zeit habe verstreichen lassen, um evtl ihr Erscheinen abzuwarten. Damit hat sie eine Verletzung des § 62 SGG, der den verfassungsrechtlichen Anspruch auf rechtliches Gehör nach Art 103 Abs 1 GG für das sozialgerichtliche Verfahren konkretisiert, nicht ausreichend dargelegt. Die Klägerin übersieht, dass es keiner Zustimmung des anwesenden Beteiligten zu einer Entscheidung aufgrund einseitiger mündlicher Verhandlung bedarf. Hinsichtlich des von ihr weiter beanstandeten Nichtabwartens durch das LSG hat es die Klägerin versäumt darzustellen, dass sie bei einem entsprechenden Zuwarten des LSG doch an der mündlichen Verhandlung hätte teilnehmen können.
- 7 Soweit die Klägerin schließlich als Verfahrensmangel rügt, dass das LSG nicht über einen Befangenheitsantrag gegen den "Richter am Sozialgericht Trier" entschieden habe, hat sie damit bereits keinen unmittelbaren Mangel des Berufungsverfahrens behauptet. Überdies ist die Klägerin nicht darauf eingegangen, dass das LSG während des noch laufenden Klageverfahrens durch Beschluss vom 28.2.2011 ein Ablehnungsgesuch gegen den Richter am Sozialgericht Dr. S. als unbegründet zurückgewiesen hatte. Sie hätte demzufolge darlegen müssen, dass und warum ihr Ablehnungsgesuch gegen den zuständigen Richter des Sozialgerichts Trier durch diesen Beschluss des LSG nicht erledigt worden sei und welchen Einfluss dieser Umstand auf das Berufungsverfahren gehabt habe. Daran fehlt es.
- 8 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 3 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

